

# Zur Dokumentation der Weiterbildung in Gebieten und Schwerpunkten in speziellen Weiterbildungsnachweisheften

Stellungnahme des Weiterbildungsausschusses der Sächsischen Landesärztekammer

Angeregt durch Initiativen von Fachgesellschaften, Berufsverbänden und einzelnen Ärzten auf Bundes- und Landesebene hat der Weiterbildungsausschuß das Problem der Einführung von Weiterbildungsnachweisheften in mehreren Sitzungen beraten.

Inzwischen liegen verschiedene Weiterbildungsnachweishefte, von Fachgesellschaften oder Berufsverbänden auf der Grundlage der Muster-Weiterbildungsordnung ausgearbeitet, vor.

Für beide aktiv an der Weiterbildung beteiligten Partner, den Arzt/die Ärztin in Weiterbildung (A/ÄiW) und den Weiterbildungsbefugten/die Weiterbildungsbefugte (WBB), kann es sicher sehr hilfreich sein, wenn die in der Weiterbildungsordnung (WBO) geforderten eingehenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für den entsprechenden Weiterbildungsgang im Gebiet/im Schwerpunkt des Gebietes in einem Heft so aufgelistet sind, daß der Erfüllungsstand abgezeichnet werden kann. Bei Änderung der Weiterbildungsordnung macht sich aber eine ständige Aktualisierung notwendig.

Die Pflichten der Weiterbildungsbefugten für den beruflichen Nachwuchs in ihrer Weiterbildungsstätte sind in den §§ 8, 9 und 11 der WBO formuliert. Selbstverständlich hat sich aber auch der Arzt/die Ärztin in Weiterbildung aktiv um die Aneignung eingehender

Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu bemühen. In diesem Sinn wäre es sicherlich besonders hilfreich, wenn ein individueller Ablaufplan zu Beginn der Weiterbildung in diesem Heft aufgezeigt würde, in dem der Wissenserwerb systematisch und nach Schweregraden der Tätigkeiten (Untersuchungstechniken, Operationen und so weiter) dargestellt wird. Damit wäre sowohl einer Überforderung des Arztes/der Ärztin in Weiterbildung vorgebeugt als auch die Erfüllbarkeit des Weiterbildungsganges durch den Weiterbildungsbefugten ausgewiesen.

Diese dokumentierte Strukturierung der Weiterbildung reflektiert dann auch die Übertragungsvoraussetzung zunehmend schwererer Aufgaben in relativer Eigenverantwortung (forensische Bedeutung). Nachweishefte, zu Beginn der Weiterbildung durch die Weiterbilder beziehungsweise Verwaltung der Weiterbildungsstätte an die Ärzte/Ärztinnen in Weiterbildung ausgegeben, könnten auch beim Wechsel der Weiterbildungsstätte von Nutzen sein.

Nach bestimmten Weiterbildungsabschnitten werden, von einigen Fachgesellschaften gefordert und an einigen Weiterbildungsstätten auch praktiziert, Fachgespräche zur beiderseitigen Überprüfung des aktuellen Weiterbildungszieles zwischen Arzt/Ärztin in Weiterbildung und dem/der Weiterbildungs-

befugten geführt. Damit können rechtzeitig Defizite aufgedeckt werden, die für die weitere Planung der Weiterbildung bedeutsam sein sollten. Die Ergebnisse dieser Zwischenprüfungen dürfen aber nicht zur Disziplinierung von Ausbildungsassistenten/-innen zum Beispiel durch Verwaltungen mißbraucht werden.

Die Erstellung solcher Weiterbildungsnachweishefte für alle zur Zeit in der Sächsischen Weiterbildungsordnung möglichen Weiterbildungen in den 57 Fachgebieten und deren Schwerpunkten ist einerseits mit einem hohen Aufwand verbunden, andererseits kann eine obligatorische Führung dieser Weiterbildungsnachweishefte bei fehlender Rechtsgrundlage nicht gefordert werden.

Die Zulassung zur Prüfung kann durch die Sächsische Landesärztekammer nur dann erfolgen, wenn

- die Mindestweiterbildungszeiten bei Weiterbildungsbefugten abgeleistet wurden und
- im abschließenden Zeugnis der/die Weiterbildungsbefugte neben der inhaltlichen Erfüllung der Anforderungen auch die fachliche Eignung bestätigt wird (§§ 11 und 15 WBO).

Das zusätzliche Einreichen dieser Weiterbildungsnachweishefte zur Bearbeitung durch die Geschäftsführung der Ärztekammer im Rahmen der Zulassung zur Prüfung würde dem aktuellen

Bemühen um Deregulierung des Weiterbildungsrechtes auf Bundes- und Landesebene sowie den Forderungen des Deutschen Ärztetages widersprechen.

Damit inhaltliche Defizite beim individuellen Weiterbildungsangang nicht erst am Ende der Mindestweiterbildungszeit dem Arzt/der Ärztin in Weiterbildung und/oder dem/der Weiterbildungsbefugten bewußt werden, hat der Deutsche Ärztetag 1998 empfohlen, daß den Ärzten/Ärztinnen in Weiterbildung jährlich detaillierte Weiterbildungszeugnisse nach § 11 WBO auszustellen sind. In Sachsen wurde diese Forderung auf Beschluß der Kammerversammlung in die WBO aufgenommen und ist bereits rechtskräftig.

Im Zusammenhang mit dem Bemühen

um einen hohen Bildungsstand in Sachsen sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, daß der Inhalt des Weiterbildungszeugnisses, welches für die Zulassung zur Prüfung bedeutsam ist, für die Anerkennung der angestrebten Arztbezeichnungen gleichermaßen von Bedeutung ist wie die Facharztprüfung mit ihrer Dauer von durchschnittlich 30 - 45 Minuten zur Einschätzung des theoretischen Kenntnisstandes und praktischer Erfahrungen (bildgebende Verfahren, mikroskopischer Befunde, Diaprojektionen, EKG, EEG und andere).

Die kontroverse Diskussion über die Weiterbildungsnachweishefte ist nicht abgeschlossen. Auch die Weiterbildungsgruppen auf Bundesebene werden sich mit dieser Problematik befassen.

**Der Weiterbildungsausschuß der**

**Sächsischen Landesärztekammer begrüßt diese freiwillige Nachweisführung zur Kontrolle für den Weiterbildungsbefugten und zur Eigenkontrolle des Arztes/der Ärztin in Weiterbildung.**

**Weiterbildungsnachweishefte sind unseres Erachtens zur Verbesserung des Weiterbildungsablaufes geeignet, können aber aus rechtlichen Gründen nicht generell gefordert werden.** Ein freiwillig geführtes Nachweisheft hat aber weder einen Einfluß auf die Zulassung zur Prüfung noch auf das Prüfungsergebnis.